



Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Prof. Dr. Bernd-Udo Rinas
Gesch-Z.: 25.2 -
Hausruf: +49 331 866-3752
Fax: +49 331 27548-38071
Internet: mbjs.brandenburg.de
Mail:
bernd-udo.rinas@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 02. Juni 2021

11. Arbeitshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleg*innen,

die Pandemie ist noch nicht zu Ende und damit auch nicht das Ende der Arbeitshilfen. Aber die Entwicklung ist auch in Brandenburg sehr positiv, sodass nun die 11. Arbeitshilfe über weitere Lockerungen, Regelungen und Aufhebungen informiert.

Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen am 03.Juni in Kraft treten!

Können Jugendclubs jetzt wieder vollständig öffnen?

Der bisherige § 16 ist aufgehoben worden, deshalb ist Jugendarbeit in Jugendeinrichtungen wird vollständig möglich.

Gibt es einen Unterschied zwischen ehrenamtlicher und hauptamtlicher Jugendarbeit?

Nein, jegliche Form von Angeboten und Projekten der Kinder- und Jugendarbeit ist nun möglich, auch in ehrenamtlich betriebenen und selbstverwalteten Jugendräumen. Allerdings immer unter Berücksichtigung der Hygiene- und Schutzbestimmungen.

Gibt es eine Teilnehmer*innenbegrenzung für die Jugendeinrichtungen?

Nein, eine Beschränkung der Personenzahl gibt es nicht mehr.

Müssen die Teilnehmer*innen einer mehrtägigen Veranstaltung (mit Übernachtungen) getestet sein?

Ja, es besteht eine Testpflicht. Es reicht aber aus, wenn zu Beginn einer mehrtägigen Maßnahme unter Aufsicht des Betreibers/ Veranstalters ein Test durchgeführt wird. Diese sind aber alle 72 Stunden zu wiederholen.

Gibt es Neuerungen für die Jugendbildungseinrichtungen?

An einer Maßnahme in Jugendbildungsstätten dürfen nur Kinder- und Jugendliche teilnehmen, die symptomlos im Sinne §2 der COVID-19-Schutzverordnung sind und wenn alle weiteren Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden und ein entsprechendes Konzept dafür vorliegt.

Einmal pro Woche und vor Beginn einer Maßnahme müssen die Teilnehmer*innen einen auf sie ausgestellten Testnachweis durchführen/ vorlegen.

Können jetzt bei Kinder- und Jugendmaßnahmen auch Mehrbettzimmer genutzt werden?

Ja, die Möglichkeit zur Nutzung von Mehrbettzimmern im Rahmen der allgemeinen Jugendarbeit ist möglich. Es muss jedoch ein individuelles Hygienekonzept vorliegen und es ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmer*innen symptomfrei sind. Vor Beginn und nach 72 Stunden müssen zudem Selbsttest durchgeführt werden.

Gibt es eine Maskenpflicht in den Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendarbeit?

Es haben in den Innenbereichen alle Personen eine medizinische Maske zu tragen und dürfen keine Krankheitssymptome aufweisen. Ausnahmen von der Tragepflicht sind zulässig, wenn die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt, beispielsweise Sprachübungen, Übungen in der Alphabetisierung oder das Erlernen von (Atem-)Techniken zum Zeit- und Stressmanagement. Die Ausnahme vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sollte dabei möglichst auf den Zeitraum der Übung begrenzt werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, vielmehr ist unter Vorrang des Infektionsschutzes abhängig von der Eigenart der Bildungsmaßnahme zu entscheiden. Bei Außenkontakten, bei denen der Abstand eingehalten werden kann, ist keine Maskenpflicht vorgeschrieben

Wie ist der gemeinsame Aufenthalt in der Öffentlichkeit grundsätzlich geregelt?

Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, soll eine medizinische Maske getragen werden.

Gibt es für „begleitete Außenaktivitäten“ (für z.B. Kinder- und Jugendgruppen) beim gemeinsamen Aufenthalt in der Öffentlichkeit besondere Regelungen?

Für begleitete Außenaktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit gibt es keine einschränkenden Regelungen (Alters- oder Teilnehmer*innenbeschränkung) untereinander!

Kann auf dem Jugendklubgelände Sport betrieben werden und kann dort auch übernachtet werden?

Im Rahmen der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind auch sportliche und sonstige Aktivitäten möglich, immer jedoch unter Einhaltung der Hygiene- und sonstigen Schutzbestimmungen.

Sind jetzt gemeinsame Aktivitäten, auch z.B. gemeinsames Kochen, Zirkusprojekt, etc. wieder möglich?

Wenn diese Maßnahmen im Rahmen eines Präsenzangebotes der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden, sind auch diese Angebote möglich. Dabei ist jedoch in besonderer Weise auf die Abstandsregelungen und die hygienischen Vorgaben und Schutzmaßnahmen (Desinfektion, Raumlüftung, Maske, Abstand) zu achten.

Ausblick:

Es hat sich in der Pandemiezeit gezeigt, dass es sehr viele hochengagierte Fachkräfte gibt, die sich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Brandenburg einsetzen und klare Positionen beziehen. Das ist auch ein wichtiges Ergebnis aus der Pandemie!

Dieses hohe Engagement ist auch notwendig, um nun in die Post-Covid-Zeit zu gehen, die noch lange Zeit von der Corona-Pandemie beeinflusst wird. Es wird mit Sicherheit auch nicht einfach werden.

Vielen Dank also für Ihre besondere Arbeit in den letzten vierzehn Monaten!